



Dekret Nr.190 vom 28.11.2025 STREICHUNG BEWEGLICHER GÜTER AUS DEM BESTANDSVERZEICHNIS

Die Führungskraft der Schule Benjamin Flora

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017 welches im Artikel 24 vorsieht, dass der Direktor außer Gebrauch gesetzte bewegliche Güter aus dem Bestandsverzeichnis streichen kann.

VERFÜGT

die Streichung der unten beschriebenen beweglichen Sachen und **ERKLÄRT**, dass diese

☐	auf Inv. Kostenstelle Nr. _____ zu übertragen sind
☐	entwendet / verloren wurden – siehe Anlage
☒	außer Gebrauch gesetzt sind weil (*) nicht mehr verwendbar und bestimmt sind für:
☐	Eintausch
☐	Verkauf
☐	Abtretung an:
☒	Ausscheidung, weil der Eintausch bzw. der Verkauf oder die Abtretung nicht möglich sind – Stuhl kann nicht mehr repariert werden
(*) die/der Verwahrer/in erklärt bewegliche Sachen, die auf Grund des Zustandes, der Zweckdienlichkeit oder des Alters für die Körperschaft nicht mehr verwendbar sind, als außer Gebrauch gesetzt.	





Inventar Nummer	Beschreibung	Anlagegut	Wert laut Inventar	Verkaufse rlös
S080001268	Drehsessel Direktion rot	1100000210	0,00	0,00

Der Direktor

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

ANLAGEN:

- ☐ *Unterlagen über Verkauf, Abtretung*
- ☐ *Unterlagen über die ordnungsgemäße Entsorgung*
- ☐ *bei Verlust oder Diebstahl: Bericht des Verwahrers, Protokoll der Gerichtsbehörde über die erstattete Anzeige (Art. 8 D.LH. 23.Jänner 1998,Nr. 3)*
- ☐ *die Unterlagen für die ordnungsgemäße Entsorgung liegen in der Schule auf- Entsorgung Sondermüll*